

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Dienstag, den 29. Jänner 2019 (Nr. 1 / 2019)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Robert Mühlbacher
4. GR Christian Kaiser
5. GR Harald Tremel
6. GR Gertrude Leitner
7. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin
8. GR Johann Ratzenböck
9. GR Barbara Karrer
10. GR Alois Haslinger

FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Gerhard Klug
14. GR Sigrun Klein
15. GR Herbert Behmüller
16. GR Georg Wimmer
17. GR Erika Huber
18. GRE Markus Enhuber

BFM-Fraktion:

19. GR Sonja Löffler, MBA
20. StR Harald Breckner
21. StR Peter Glas
22. GR Engelbert Grossberger
23. GR Josef Sowinski
24. GR Gerold Schmidt
25. GRE Peter Kokes

ÖVP-Fraktion:

26. GR Alfred Schrattenecker
27. GR Klaus Vogl
28. GR Hermine Ebner
29. StR Ing. Daniel Lang

GRÜNE-Fraktion:

30. GRE Petra Zehetner

LFM-Fraktion:

31. GR Johann Zehner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr, FPÖ
2. GR Kristina Friedel, BfM
3. GR Eleonora Ries, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 1. Markus Enhuber, FPÖ | für GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr |
| 2. Peter Kokes, BfM | für GR Kristina Friedel |
| 3. Petra Zehetner, GRÜNE | für GR Eleonora Ries |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2019 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 22.11.2018 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht am 22.01.2019 übermittelt,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 06. Dezember 2018 (Nr. 8 / 2018) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfberichte:

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

1.1. Prüfungsausschuss;

Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses zu div. Prüfungen und Budgetentwurf 2019;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Klaus Vogl

als Obmann des Prüfungsausschusses,

die Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses vom 11.12.2018 und vom 21.01.2019 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

a) Prüfbericht vom 11.12.2018:

1) Bericht und Diskussion zur künftigen Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

Ergebnis:

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2) Belegprüfung; Präsentation der Möglichkeiten auf Basis der neuen EDV-Software

Ergebnis:

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

b) Prüfbericht vom 21.01.2019:

1) Stadtgemeinde Mattighofen – Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2023; Bericht/Beschlussfassung

Ergebnis:

- Einige Punkte des vorgelegten Entwurfes wurden eingehend besprochen.
- Der Entwurf zum Voranschlag für das Finanzjahr 2019 mitsamt der mittelfristigen Finanzplanung 2020 -2023 ist durchdacht sowie verantwortungsvoll erstellt, und wird positiv zur Kenntnis genommen.
- Bei den derzeit geplanten Projekten sollte auch mittelfristig sichergestellt werden, dass es insgesamt zu keinen Kostenerhöhungen kommt.
- Mit Besorgnis ist festzustellen, dass sich die Fördersituationen von Bund und Land bei der Kinderbetreuung und bei Projektrealisierungen negativ entwickeln, und dadurch der Gemeinde höhere Finanzierungsbelastungen entstehen.

- Dem Bürgermeister wird empfohlen, bei Bauprojekten alternative Kontrollmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, um künftig Planungs- oder Ausschreibungsabweichungen schneller und effizienter aufzeigen zu können.

2) VFI Mattighofen & Co KG – Entwurf der Voranschläges für das Finanzjahr 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2023; Bericht/Beschlussfassung

Ergebnis:

- Der Entwurf zum Voranschlag für das Finanzjahr 2019 mitsamt der mittelfristigen Finanzplanung 2020 -2023 wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme:

Die Prüfberichte zu den Prüfungsfeststellungen vom 11.12.2018 und 21.01.2019 wurden von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

1.2. Nachtragsvoranschlag 2018;

Prüfbericht BH Braunau zum Nachtragsvoranschlag 2018;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Gemeinderat am 08.11.2018 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft. Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau, GEM BHBR-2013-361962/11-Etl vom 15.01.2019, war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wurde damit dem Gemeinderat gemäß § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2018 wurde über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

2. Budget 2019;

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2019 liegt allen Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich vor. Der ordentliche Haushalt kann mit einem Volumen von € 18,612.600,00 und der außerordentliche Haushalt mit einem Volumen von € 10,248.100,00, jeweils ausgeglichen in den Einnahmen und Ausgaben, budgetiert werden. Der Gesamtvoranschlag für das Finanzjahr 2019 beträgt somit insgesamt € 28,860.700,00.“

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **Vbgm Sieberer** aus, dass die FPÖ-Fraktion dem Budget zustimmen werde. Er merkt jedoch an, dass die FPÖ-Fraktion vorgeschlagen habe, eine Radarüberwachung in Mattighofen einzuführen, was unter der Voraussetzung der Begründung einer Kooperationsgemeinde möglich sei. Wissenschaftliche Studien würden belegen, dass eine Radarüberwachung eine effektive Möglichkeit darstelle, um für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen. Leider sei dieser Vorschlag seitens der SPÖ sowie der BfM-Fraktion abgelehnt worden.

Er teilt ferner bezüglich des Eltern-Kind-Zentrums mit, dass der SHV zwar wieder eine Förderung zugesagt habe, diese aber nicht der ganzen gewünschten Summe entsprechen würde. Er vertritt die Ansicht, dass das Programm des Eltern-Kind-Zentrums gestrafft worden sei und ersucht um Vorlage einer Kostenaufstellung. Um Einsparungen zu erzielen, solle versucht werden, Spenden zu lukrieren und überlegt werden, die Öffnungszeiten einzuschränken.

Des Weiteren weist Vbgm Sieberer darauf hin, dass das Infrastrukturbudget gekürzt worden sei. Dieses würde jedoch aufgrund der starken Bautätigkeit und des großen Verkehrsaufkommens in Mattighofen dringend benötigt werden.

Der Bürgermeister erklärt bezüglich des Infrastrukturbudgets, dass es Überhänge aus dem Vorjahr gebe, welche zuerst ausgeschöpft werden. Sollte ein Straßenbau erforderlich sein, würde dieser auch durchgeführt werden.

Der Stadtamtsleiter teilt auf die Frage von **GR Zehner** mit, dass die Stadtgemeinde Mattighofen keine Verkehrsüberwachung mit fixen Radaranlagen durchführen könne, da sie über keine eigene Stadtpolizei verfüge. Es bestehe jedoch die Möglichkeit eines Kooperationsmodells, wobei die Gemeinde die Finanzierung übernehmen müsse.

GR Vogl zeigt auf, dass der Aufwand für die Bauhoferweiterung sowie für den Schulbau enorm sei und sehr viel Geld investiert werde. Es stelle sich die Frage, ob beide Projekte in diesem Ausmaß notwendig seien. Er ist der Meinung, dass Einsparungsmöglichkeiten genutzt werden müssen und weist darauf hin, dass im Budget noch große Sparmöglichkeiten gegeben seien.

Der Bürgermeister teilt auf die Frage von **GR Vogl** betreffend die Durchführung der Wartung in der Volksschule mit, dass diese aus Gewährleistungsgründen erforderlich sei. Es werde bereits versucht, durch günstigere Alternativen den Wartungsumfang und die Kosten zu reduzieren.

GR Behmüller weist diesbezüglich darauf hin, dass zusätzlich noch Inspektionen der Anlagen erforderlich sein werden.

GR Löffler teilt mit, dass die BfM-Fraktion dem Budget zustimmen werde und bedankt sich für die Aufbereitung der Unterlagen. Sie führt aus, dass die Steigerung der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile sehr erfreulich sei. Zwar sei nun kein Budget für den Hochwasserschutz vorgesehen, jedoch sei es wichtig, diesen nicht zu vergessen. Bezüglich der Infrastruktur habe die BfM-Fraktion stets auf die starke Entwicklung des Stadtteiles Nord und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen hingewiesen, um ein gutes Zusammenleben gewährleisten zu können. Des Weiteren solle ein Konzept überlegt werden, um die gesamte Verkehrssituation in Mattighofen zu verbessern.

GR Tremli merkt an, dass es sehr wichtig sei, mit Vorsicht zu planen. Gleichzeitig müsse jedoch auch die Investitionstätigkeit beachtet werden. Wie in den letzten Jahren würden auch in der Zukunft große Projekte, wie der Kombibau und die Volksschule, realisiert werden. Es sei wichtig, dass auch weiterhin Spielraum für Investitionen gegeben sei und es werde versucht, alle Einsparungspotenziale auszuschöpfen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2019 mit seinen integrierten Bestandteilen wird wie folgt genehmigt:

I. Voranschlag für das Finanzjahr 2019

Ordentlicher Haushalt

Summe der E i n n a h m e n	€ 18,612.600,00
Summe der A u s g a b e n	€ 18,612.600,00
<hr/>	
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der E i n n a h m e n	€ 10,248.100,00
Summe der A u s g a b e n	€ 10,248.100,00
<hr/>	
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Gesamtvoranschlag

Summe der E i n n a h m e n	€ 28,860.700,00
Summe der A u s g a b e n	€ 28,860.700,00
<hr/>	
Überschuss/Abgang	€ 0,00

II. Integrierende Bestandteile zum Voranschlag 2019

- 1.) **Festsetzung des Kassenkreditrahmens**
Die Höhe eines allfälligen Kassenkredites für das Finanzjahr 2019, der nur zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, soll mit insgesamt € 800.000,00 festgesetzt werden. Die gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Bedingungen erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 06.12.2018 unter TOP.4.).
- 2.) **Hebesätze, Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren und Tarife 2019**
Die diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung vom 06.12.2018, TOP.1.)
- 3.) **Deckungsfähigkeit von Ausgaben**
Weiters soll die Deckungsfähigkeit von Ausgaben, die in den Sammelnachweisen zusammengefasst sind - und soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt - im Sinne des § 9 Absatz 1 der GemHKRO genehmigt werden.
- 4.) **Dienstpostenplan**
Der vom Gemeinderat zuletzt am 27.09.2018 beschlossene, kundgemachte und aufsichtsbehördlich genehmigte Dienstpostenplan (IKD-2017-261173/8-Dau vom 23.11.2018).
- 5.) **Darlehensaufnahme für ao. Vorhaben**
Die Gesamtsumme der Darlehen, die zur Finanzierung von Ausgaben des ao. Haushaltes bereitgestellt sind, wird mit insgesamt € 164.000,00 festgesetzt.
- 6.) **Erläuterung von Abweichungen**
Gemäß § 73 Absatz 1 Ziffer 8 OÖ. GemHKRO idgF. wird festgesetzt, dass Abweichungen zwischen den vorgeschriebenen und den veranschlagten Beträgen bei einer Überschreitung ab 10 v.H. und zugleich mindestens € 5.000,00 des jeweils veranschlagten Betrages im Rechnungsabschluss zu begründen sind.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

3. Mittelfristiger Finanzplan;

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2020-2023; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Stadtrat vorberatene Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2019-2023 ist samt Bericht im Voranschlagsentwurf enthalten und liegt den Fraktionen vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2023 wird wie folgt genehmigt und folgende Prioritätenreihung beschlossen:

MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG 2020 - 2023

Ordentlicher Haushalt (Finanzplan)

Bezeichnung / Jahr	VA 2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen	18,612.600	18,357.800	18,813.600	19,161.300	19,036.300
Ausgaben	18,612.600	18,357.800	18,813.600	19,161.300	19,036.300
Überschuss / Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Außerordentlicher Haushalt (Investitionsplan)

Bezeichnung / Jahr	VA 2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen	10,248.100	8,919.800	5,194.200	4,074.000	3,520.800
Ausgaben	10,248.100	8,919.800	5,194.200	4,074.000	3,520.800
Überschuss / Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Prioritätenreihung

1. Kindergarten Nord
2. Kombibau-Erweiterung
3. Feuerwehr; Ersatzfahrzeug

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimmen (GR Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

4. VFI & Co KG – Budget und MFP;

Genehmigung des Budgets für 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung 2020-2023 durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Entwurf des Voranschlages für 2019 und der mittelfristige Finanzplan 2020-2023 waren der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des Voranschlages für 2019 sowie der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2023 werden wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 108.100,00
Summe der Ausgaben	€ 108.100,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 96.300,00
Summe der Ausgaben	€ 96.300,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Gesamtvoranschlag

Summe der Einnahmen	204.400,00
Summe der Ausgaben	204.400,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Mittelfristiger Finanzplan

Erläuterung	VA 2019	2020	2021	2022	2023
Ordentlicher Haushalt-Einnahmen/Ausgaben	108.100	108.100	108.100	108.100	108.100
Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen/Ausgaben	96.300	96.300	96.300	96.300	96.300

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Flächenwidmungsplan / ÖEK;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

5.1. Änderung Nr. 4.11 und 2.11. (Lohberger)

Schreiben OÖ LaReg RO-2017-10564/15-Am; Stellungnahme gem § 34 Abs 2 OÖ ROG;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass der Gemeinderat auf Anregung der Lohberger Heinrich Schöner Wohnen Immobilien GmbH die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschlossen und dem Amt der OÖ. Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt habe.

Mit Schreiben vom 20.03.2018, Zl. RO-2017-10564/15-Am sei vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, dem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs 2 Z. 4 sowie § 36 Abs. 6 OÖ. ROG zu versagen.

Die der Stadtgemeinde Mattighofen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist sei bis 31.01.2019 erstreckt worden.

Der Ortsplaner sei eingeladen worden, dazu aus fachlicher Sicht eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme vom 25.07.2018 seien die Vor- und Nachteile abgewogen worden mit dem Ergebnis, dass bei Umwidmung von Grünland in Wohngebiet die Nachteile überwiegen. Diese Stellungnahme sei an die Fraktionen ergangen.

Die Lohberger Heinrich Schöner Wohnen Immobilien GmbH habe mit Schreiben vom 02. Jänner 2019 die ursprüngliche Anregung auf Umwidmung des Grundstückes 402/2 zurückgezogen.

Da Umwidmungen stets im öffentlichen Interesse zu erfolgen hätten, bestünden für den Gemeinderat folgende zwei Möglichkeiten:

- Basierend auf den Vorgaben des Landes würden neue Pläne erstellt und ein neues Verfahren eingeleitet. Diese müssen dann allen Anrainern zur nochmaligen Stellungnahme übermittelt werden und anschließend im Gemeinderat beschlossen werden. Der Beschluss des Gemeinderates sei jedoch präzise zu begründen und die Punkte des Schreibens der OÖ. Landesregierung vom 20.03.2018, Zl. RO-2017-10564/15-Am seien zu entkräften, wozu auch externe Fachberater beizuziehen seien.
Anschließend werden die Pläne mit dem begründeten Beschluss des Gemeinderates (Auszug aus dem GR-Protokoll) dem Land zur neuerlichen aufsichtsbehördlichen Bewilligung übermittelt. Dies werde dann an alle Unterabteilungen des Landes zur neuerlichen Beurteilung verteilt. Die Entscheidung erfolge dann per Bescheid (positiv oder negativ). Im Falle eines negativen Bescheides bestehe keine weitere Möglichkeit mehr, die Umwidmung abzuändern oder neu aufzurollen.
- Auf Grund der negativen Stellungnahme des Landes und auch der zwischenzeitlich erfolgten Zurückziehung der Anregung, werde das Verfahren eingestellt und diese Widmungsänderung nicht mehr weiter verfolgt.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stellungnahme des Landes vom 20.03.2018, RO-2017-10564/15-Am, wird zur Kenntnis genommen und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.11. und des ÖEK Nr. 2.11. betreffend Grundstück 402/2, KG Mattighofen, nicht mehr weiterverfolgt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5.2. Änderung Nr. 4.13 und 2.13.

Grundstück 1044/1 (KG Nord); Umwidmung in „Sondergebiet des Baulandes – Kindergarten“;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass das Grundstück Nr. 1044/1 im Ausmaß von 3.755 m² von der Stadtgemeinde Mattighofen angekauft worden sei und darauf ein neuer Kindergarten (KG-Nord) gebaut werden solle. Dazu solle eine Umwidmung von derzeit „Wohngebiet“ in „Sondergebiet des Baulands – Kindergarten“ und gleichzeitige Abänderung des ÖEK erfolgen; Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen habe in seiner Sitzung am 15.05.2018 unter TOP 5.2.) einheitlich beschlossen, das Verfahren Nr. 13 zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattighofen Nr. 4 - *Umwidmung des Grundstückes Nr. 1044/1 im Ausmaß von 3.755 m² von derzeit „Wohngebiet“ in „Sondergebiet des Baulands – Kindergarten“* – einzuleiten.

Das Architekturbüro Färbergasse in Braunau (Ortsplaner) sei daraufhin mit der Erstellung der Planänderung beauftragt worden.

Die Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sei ebenfalls mitbeschlossen und in Auftrag gegeben worden. (Änderung Nr. 2.13).

Ein entsprechendes Stellungnahmeverfahren sei mit Schreiben vom 10.09.2018 eingeleitet worden.

Der Landesregierung, den Kammern, der A1 Telekom Austria AG und der Netz OÖ GmbH sei Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen gegeben worden.

Zusätzlich seien den Grundeigentümern und den Eigentümern unmittelbar angrenzender Grundstücke ebenfalls mit Schreiben vom 10.09.2018 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen gegeben worden.

Daraufhin seien von folgenden Fachabteilung bzw. Personen Stellungnahmen eingebracht worden:

- Amt der OÖ. Landesregierung , Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung; Abteilung Raumordnung
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft
- Netz OÖ, Stellungnahme STROM
- Netz OÖ, Stellungnahme GAS
- Einwendung des Anrainers Herrn Franz Gerner vertr. d. RA Mag.jur. Christoph Aumayr
- Stellungnahme der Anrainer Harald und Christa Schwarzmayr vertr. d. DDr. Karl Robert Hiebl und Mag. Alexander Lirk Rechtsanwälte

Vom Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung bestünden aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Umwidmung. Seitens der beteiligten Fachdienststelle, der Abteilung Wasserwirtschaft, liege ebenso eine positive Stellungnahme vor.

In beiden Stellungnahmen der Netz OÖ. GmbH werde kein Einwand gegen die geplante Umwidmung erhoben.

Die Rechtsvertreter der Anrainer Schwarzmayr und Gerner sprechen sich gegen die geplante Umwidmung aus, da es durch den geplanten Neubau des Kindergartens zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich des Mitterweges, vor allem im Bereich der Seitenstraße, Parz.Nr. 1043/4 und 1043/8 kommen werde und auch der Kreuzungsbereich dafür nicht geeignet sei. Seitens der Stadtgemeinde Mattighofen solle daher die verkehrsmäßige Aufschließung des Kindergartens ausreichend geklärt werden.

Rechtliche Beurteilung

Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, so ist dieser gem. § 34 Abs. 1 mit dem dazugehörigen Akt und den Planunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt gem. § 34 Abs. 4 als erteilt, wenn

1. der Gemeinde nicht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des genehmigungspflichtigen Planes und der nötigen Unterlagen beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund mitgeteilt wird oder
2. der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen ihrer Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen kein das Verfahren abschließender Bescheid zugestellt wird.

Nach Einlangen des genehmigten Planes bei der Gemeinde oder nach Fristablauf ist der Plan kundzumachen (§ 34 Abs. 5).

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **Vbgm Konopa** weiters auf die Frage von **GR Zehner** bezüglich der Einwendungen der Anrainer mit, dass ausreichend Parkplätze beim Kindergarten zur Verfügung stehen würden und eine Umkehr sowie ein Gehweg errichtet werden.

Der Bürgermeister ergänzt, dass für die Errichtung der Umkehr ein Grundstück angekauft worden sei und damit die Verkehrssituation entschärft werden könne.

GR Vogl erkundigt sich über die rechtlichen Möglichkeiten der Anrainer bezüglich ihrer Einwendungen.

Der Stadtamtsleiter erklärt dazu, dass diese lediglich im Zuge des Bauverfahrens Einsprüche erheben können, sofern ihnen Parteistellung zukommt.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.13. sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.13. betreffend Umwidmung von Grundstück 1044/1 KG Mattighofen, in „Sondergebiet des Baulandes – Kindergarten“ wird auf Grundlage der Pläne des Architekturbüros Färbergasse vom 16.07.2018 genehmigt.

Die von den Anrainern Schwarzmayr und Gerner eingebrachten Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Abwasserentsorgung – OK BA11;

Fördervertrag mit BM für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH; Vertrag B701574; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2016 wurde die Fa. PORR mit der Sanierung der schadhaften Kanalstränge (SK 5) im Bereich Schwarzgraben sowie der Lastenstraße und Feldstraße beauftragt.

Die Gesamtauftragssumme belief sich auf insgesamt € 615.936,77; in dieser Auftragssumme sind auch nicht förderbare Straßenentwässerungen enthalten. Der förderbare Anteil wurde von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft mit € 500.000,00 festgestellt (OGW-2015-55382/42-RW) und ein Bundesfördersatz von 22 % zuzüglich des Leitungsinformationssystems (LIS) mitgeteilt.

Der vorliegende Fördervertrag sieht folgende Förderungen vor, die in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen gemäß Zuschussplan im Förderzeitraum (2019-2044) halbjährlich ausbezahlt werden:

<u>Vorläufiger Fördersatz</u>	21 %
Vorläufig förderbare Investitionskosten	500.000,00
Davon LIS	4.000,00
Vorläufige Pauschale für LIS	900,00

Der Förderungsvertrag war der Kurzfassung beigeschlossen und dessen Annahme ist vom Gemeinderat zu beschließen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 26.11.2018, Antragsnummer **B701574**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Sanierung Zone 1 und HSIII.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

7. Projekt KG-Nord – Totalübernehmer;

Zuschlagserteilung für den Totalübernehmerauftrag, Leistungsvertrag; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 27.09.2019 dafür ausgesprochen habe, für das Projekt Kindergarten Nord einen Totalübernehmer auszuschreiben und zu beauftragen.

Das Verfahren sei zweistufig abgeführt worden.

In der ersten Stufe sei öffentlich zur Teilnahme eingeladen worden und es seien insgesamt neun Teilnahmeanträge abgegeben worden. Davon seien zwei auszuschneiden gewesen (Bau und Service Hillebrand GmbH und Gerstl Bau GmbH & Co KG).

Von den verbliebenen sieben Teilnahmeanträgen (NEUE HEIMAT, OÖ WOHNBAU, BG EWW Anlagentechnik GmbH & Berger Bau GmbH, WSG, ISG, BG Wohnbaugruppe Ennstal, KS bau trifft architektur GmbH) seien auf Grund der nachgewiesenen Referenzprojekte nur die BG

EWW Anlagentechnik/Berger Bau, Neue Heimat und OÖ Wohnbau in das engere Auswahlverfahren (= 2. Stufe) gekommen.

Bewertungssystem und Gewichtung:

Maximale Punkteanzahl:	10.000 (= 100 %)
Preis:	70 %
Umsetzungskonzept:	15 %
Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals:	15 %

Auf Grund des in der zweiten Stufe geführten Verhandlungsverfahrens ergebe sich folgende Reihung:

Bieter	Punkte	TÜ-Aufschlag (%)
Bietergemeinschaft EWW Anlagentechnik/Berger Bau	9.535	4,48
NEUE HEIMAT	7.926	5,50
OÖ WOHNBAU	6.348	6,60

Der Leistungsvertrag habe in der Amtsleitung eingesehen werden können.

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **der Bürgermeister** auf die Frage von **GR Zehner** bezüglich der Beauftragung der bauausführenden Unternehmen mit, dass die Stadtgemeinde das Recht habe, Unternehmen vorzuschlagen, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen. Dabei sollte auch ein Augenmerk auf die Firmen aus der Region bzw. aus Mattighofen gelegt werden.

StR Lang erkundigt sich über Referenzen der Firma Berger Bau bezüglich der Errichtung von Bauten in Holzbauweise.

Der Bürgermeister informiert diesbezüglich, dass in drei Gemeinden Informationen eingeholt worden seien, in welchen von der Firma Berger Bau Kindergärten in Holzriegelbau und Massivbau errichtet worden seien. Alle drei Gemeinden seien äußerst zufrieden gewesen.

Der Stadtamtsleiter ergänzt, dass die Firma Berger Bau viele weitere Referenzprojekte vorweisen könne, welche jedoch nicht in die Bewertung eingeflossen seien, da es sich dabei um keine Kindergärten und um keine Bauten im öffentlichen Bereich gehandelt habe. Ferner erklärt er auf die Frage von **GR Vogl**, dass die Meilensteine in der Anlage 4 fiktive Daten darstellen würden. Es sei im Vertrag festgehalten, dass der Zeitplan voraussetze, dass die auf Seiten des Auftraggebers notwendigen aufsichtsbehördlichen und allfällig weiteren behördlichen Bewilligungen zeitgerecht erteilt werden. Der Kostenrahmen für die Gesamtkosten des Bauvorhabens ergebe sich aus einer Schätzung des Landes. Diese sei nicht auf eine Holzriegelbauweise abgestellt. Allerdings habe die Firma Berger Bau mitgeteilt, dass sich eine Holzriegelbauweise

und eine Massivbauweise kostenneutral verhalten würden. Die monatlichen Zwischenberichte würden an den Bürgermeister sowie an die Amtsleitung erstattet werden.

GR Vogl entgegnet, dass der Zeitablauf nicht schlüssig sei und ist der Ansicht, dass zuerst ein detaillierter Terminplan erstellt werden müsse und erst dann ein Vertrag abgeschlossen werden solle.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zuschlagserteilung für die Dienstleistung Totalübernehmer für das Projekt Neubau Kindergarten Nord an die Bietergemeinschaft EWW Anlagentechnik GmbH/Berger Bau GmbH und Abschluss des vorliegenden Leistungsvertrages nach Ablauf der Stillhaltefrist

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Vogl), **mehrheitlich angenommen.**

8. Projekt Kombibau - Projektabwicklung;

Grundsatzentscheidung für die Abwicklung in Form eines Generalübernehmermodells; Auftragsvergabe für Ausschreibung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass für das Projekt „Erweiterung des Kombinationsgebäudes“ vom Gemeinderat bis dato folgende Aufträge beschlossen worden seien:

Planungsauftrag	Arch. DI Silbermayr	95.247,36	GR 15.05.2018
Statik	ZT Fröhlich & Locher	30.360,00	GR 27.09.2018
Bauphysik	DI Prause	9.000,00	

Der Entwurfsplan liege vor und die vorläufige Kostenschätzung betrage € 2,023.425,00 inkl. MWSt. Die Inneneinrichtung sei darin nicht enthalten. Die Baukosten seien indexangepasst und enthalten 15 % Nebenkosten.

Beim Projekt ASO/VS/Stadtsaal habe sich die Abwicklung über ein Generalübernehmermodell bewährt. Die Vorteile liegen darin, dass lediglich der GÜ öffentlich auszuschreiben sei. Alle anderen, noch nicht beauftragten Sonderfachleute und auch die sonstigen Gewerke würden dann direkt vom GÜ ausgeschrieben. Die Werknehmer würden dann als Subunternehmer für den GÜ tätig. Bisher vergebene Aufträge (siehe oben) würden auf den GÜ überbunden. Der GÜ selbst sei nicht an das Vergaberecht gebunden, was insbesondere bei den Fristen von Vorteil sei. Die Stadtgemeinde sichere sich hingegen im Vertrag ein Informations- und Vetorecht. So habe der GÜ die Stadtgemeinde vor geplanten Auftragsvergaben zu informieren und sei auch für die Einhaltung des Kostenrahmens verantwortlich. Die Ausschreibung des Generalübernehmers sei vergaberechtlich komplex und werde von Rechtsanwalt Mag. Huemer zum Brutto-Honorar in Höhe von € 9.000,00 angeboten.

Auf Grund der Ausschreibungsfristen und des zweistufigen Verfahrens liege bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im April 2019 das Ausschreibungsergebnis vor.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **Vbgm Sieberer** auf die Kosten für einen so großen Bau hin und ist der Meinung, dass mit der bisherigen Kostenschätzung nicht das Auslangen gefunden werde. Es stelle sich die Frage, ob es Aufgabe der Gemeinde sei, ein Ärztezentrum zu errichten. Zum einen gebe es viele Leerstände in Mattighofen und zum anderen sei es nicht sicher, wie sich die Situation bezüglich der Ärzte in nächster Zeit entwickeln werde. Im Sinne der Sparsamkeit solle überlegt werden, das Projekt noch einmal zu überdenken. Die FPÖ-Fraktion vertrete die Ansicht, dass für das Projekt Kombibau kein Wunschbau, sondern vielmehr ein Zweckbau errichtet werden solle und jedenfalls noch ein zweiter Plan für einen Zweckbau erstellt werden müsse.

Der Bürgermeister erklärt, dass lediglich eine Hülle gebaut werde, jedoch kein Ausbau und keine Einrichtung für eine fertige Praxis vorgenommen werde. Mittlerweile hätten sich mehrere Ärzte gemeldet, welche sich für eine Ansiedlung im Kombibau interessieren würden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für die Abwicklung des Projektes Kombibau soll das Generalübernehmermodell gewählt werden; RA Mag. Huemer wird mit der Ausschreibung zum angebotenen Bruttobehonorar in Höhe von € 9.000,00 beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 13 Gegenstimmen (gesamte FPÖ-Fraktion, StR Lang, GR Vogl, GR Ebner, GR Zehner und GRE Zehetner), **mehrheitlich angenommen.**

9. Photovoltaikanlage:

Contractingvertrag EAG PS; Vertragsnachtrag; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat am 15.03.2018 den Gebäudenutzungs- und Anlagenpachtvertrag mit der Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH (kurz EAG PS) für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen der Bernaschekschule abgeschlossen.

Gemäß Vertragspunkt 14. verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die von der Förderstelle (O-eMAG) erhaltenen Investitionszuschüsse an die EAG PS zu überweisen.

Für den Ausnahmefall, dass die Förderstelle Investitionszuschüsse zurückverlangen oder beanstanden sollte, sieht der Vertrag keine Regelung über die Vorgangsweise bzw die Rückabwicklung vor; dies soll durch einen Vertragsnachtrag zu Pkt. 14 geregelt werden.

Der Vertragsnachtrag war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Vertragsnachtrag zum Contractingvertrag mit der Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage auf der Bernaschekschule wird wie folgt abgeschlossen:

**VERTRAGSNACHTRAG
ZUM
GEBÄUDENUTZUNGS- UND ANLAGENPACHTVERTRAG
PHOTOVOLTAIKANLAGE
NMS MATTIGHOFEN**

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mattighofen,
5230 Mattighofen, Stadtplatz 1

im Folgenden

Kurz „Stadtgemeinde Mattighofen“ oder „Nutzungsgeber“ oder „Pächterin“ genannt,
einerseits

und

der Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH, FN 224772 y,
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz,

im Folgenden
kurz „EAG PS“ oder „Nutzungsberechtigter“ oder „Verpächterin“ genannt,
andererseits

beide zusammen auch „Vertragspartner“ genannt,

wie folgt:

Vorbemerkung

Die Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH („EAG PS“) hat im März 2018 mit der Stadtgemeinde Mattighofen einen Gebäudenutzungs- und Anlagenpachtvertrag über die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen der Schulgebäude der Stadtgemeinde Mattighofen („kurz Stadtgemeinde Mattighofen“) abgeschlossen.

Diese Gebäude befinden sich auf dem Grundstück Nr. 351, EZ 1189, KG/GB 40117 Mattighofen (5230 Mattighofen, Trattmansberger Weg 4b). Dieses Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude stehen im alleinigen Eigentum der Stadtgemeinde Mattighofen.

I.

Die Vertragspartner kommen nunmehr überein, dass der bestehende Vertrag, der ansonsten unberührt bleiben soll, in Punkt B.14 des Vertrages abgeändert wird und nunmehr lautet wie folgt:

14.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Pächterin, nach Errichtung der Anlage und nach Erhalt des nach dem Fördervertrag gewährten Investitionszuschusses, diesen Zuschuss zur Gänze an die EAG PS auf ein vereinbartes Konto zu überweisen. Die Antragsunterlagen für den Investitionszuschuss werden von der EAG PS unterschriftsreif für die Pächterin vorbereitet und nach Unterfertigung an die OeMAG übermittelt.

Sollte nach Überweisung des gewährten Investitionszuschusses an die EAG PS die Förderstelle den geleisteten Investitionszuschuss beanstanden, wird die Pächterin EAG PS unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und die EAG PS alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit EAG PS die Einwände der Förderstelle prüfen und gemeinsam mit der Pächterin rechtzeitig etwaige Einwände erheben kann.

Sollte die Förderstelle abschließend – aus welchen Gründen auch immer – zu dem Ergebnis gelangen, dass der Investitionszuschuss oder Teile davon zu Unrecht bezogen wurden und die bereits ausgezahlten Beträge von der Stadtgemeinde Mattighofen zurückverlangen, so verpflichtet sich die EAG PS die von der Stadtgemeinde Mattighofen bereits überwiesenen Beträge im beanstandeten Ausmaß zurück zu überweisen.

II.

Dieser Vertragsnachtrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Datum und Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. BOS Digitalfunknetz – Bestandvertrag;

Einräumung eines Bestandrechtes auf Grundstück 816, GB 40117 Mattighofen, zu Gunsten des Landes Oberösterreich; Vertrag; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„In Oberösterreich wird vom Land ein landesweites Digitalfunknetz für Blaulichtorganisationen errichtet, um so in Katastrophenfällen die Einsätze koordinieren zu können.

Aus funktechnischer Sicht wurde das gemeindeeigene Grundstück 816 (Gemeindewald), Gb 40117 Mattighofen, als potentiell geeigneter Standort ausgewählt.

Das Land Oberösterreich ersucht um Bestandgabe dieses Grundstückes zur Errichtung eines Funkmastes für eine Telekommunikationsanlage für BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

Wesentliche Vertragsinhalte:

Benötigte Grundfläche:	ca 30 m ²
Masthöhe:	36 m
Entgelt:	unentgeltlich, da im öffentlichen Interesse
Nutzung durch Fremde	ja, nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde; entgeltlich möglich, wenn zB für private oder kommerzielle Zwecke (eigener Nutzungsvertrag)
Kosten:	alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten für Errichtung, Wartung etc. trägt das Land
Haftung:	Die Stadtgemeinde als Bestandgeberin wird weitgehend haftungsfrei gestellt und haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. vorsätzliche Vertragsverletzung, Beschädigungen etc.)
Vertragsdauer:	Vertragsverhältnis beginnt ab dem Tag der Baubeginnsmeldung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.
Kündigung:	Einseitiger Kündigungsverzicht von Seiten der Stadtgemeinde für die Dauer von 25 Jahren ; dann Kündigung unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende möglich.

Der Vertragsentwurf war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Einräumung eines Bestandrechtes auf Grundstück 816, GB 40117 Mattighofen zu Gunsten des Landes Oberösterreich und Abschluss des vorliegenden Bestandsvertrages mit den angeführten wesentlichen Inhalten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Grundabtretung;

Abtretung Grundstück 871/4 EZ 1330 ins öffentliche Straßengut; Grundstück 871/6, EZ 1629; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Ehegatten Alois und Renate Scheiber haben sich bereiterklärt, den in ihrem Grundeigentum befindlichen Grundstücksstreifen 871/4, EZ 1330 KG Mattighofen, iAv 142 m², unentgeltlich in das öffentliche Straßengut 871/6, EZ 1629 (Seitenarm Gärtnergasse) abzutreten.

Für die Abschreibung aus dem Liegenschaftsbestand EZ 1330 und Zuschreibung zu EZ 1629 ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich; die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz auf Grundlage der vom ZT Geometer Brunner noch zu erstellenden Vermessungsurkunde.

Die Planskizze war der Kurzfassung beigegeben.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Grundstück 871/4 wird unentgeltlich ins öffentliche Straßengut, Grundstück 871/6, EZ 1629, Gb 40117 Mattighofen, übernommen.
Der Vermessungsplan ist zu erstellen und die Grundbuchsordnung herzustellen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Verordnung;

Auflassung von Grundstücken (Verkehrsflächen) aus dem öffentlichen Gut betreffend GrdSt 1044/1 und TS 2 aus 1044/3 EZ 1629 GB 40117 Mattighofen; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Stadtgemeinde hat die Grundstücke 1044/1 und TS 2 aus 1044/3 für die Errichtung des KG Nord angekauft. Die Grundstücke waren im Grundbuch bisher immer als öffentliches Gut (Straße) eingetragen.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist ein Gemeinderatsbeschluss (Verordnung) notwendig, dass beide Grundstücke für das öffentliche Straßengut entbehrlich geworden sind und als öffentliche Straße aufgelassen werden sollen.

Gemäß OÖ Straßengesetz wurde die Absicht der Auflassung an der Amtstafel öffentlich mit dem Hinweis kundgemacht, dass die Pläne in der Zeit vom 28.12.2018 bis 28.01.2019 beim Stadtamt zur Einsicht aufliegen und während der Auflagefrist jedermann, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, dagegen schriftliche Einwendungen einbringen kann.

Der Verordnungsentwurf war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Grundstücke 1044/1 und Trennstück 2 aus Grundstück 1044/3, EZ 1629, GB 40117 Mattighofen, werden als öffentliches Gut aufgelassen und folgende Verordnung erlassen:

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen hat in seiner Sitzung am 29. Jänner 2019 gemäß § 11 Abs 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF iVm §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 OÖ GemO 1990 idgF beschlossen:

§ 1

Das Grundstück 1044/1 und das Teilstück 2 aus Grundstück 1044/3, EZ 1629, Gb 40117 Mattighofen, sind wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden und werden als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt die Vermessungsurkunde der Geometer Brunner ZT-GmbH vom 15.03.2018, GZ 17552 im Maßstab 1:500 zugrunde; diese kann während der Amtsstunden von jedermann beim Stadtamt (Amtsleitung) eingesehen werden und ist auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Petition;

Gemeindefinanzierung-Neu; Petition an die OÖ Landesregierung; Antrag der SPÖ Fraktion; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die SPÖ Fraktion ersucht den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen folgende Petition an die OÖ Landesregierung für eine vorzeitige Evaluierung der Richtlinien für die Gemeindefinanzierung Neu zu unterstützen:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeindefinanzierung-Neu stellen die Gemeinden in Oberösterreich vor schwerwiegende Probleme bei Projekten.

Die OÖ Landesregierung hat im Jahr 2017 Richtlinien für eine Gemeindefinanzierung Neu erlassen, welche seit 1. Jänner 2018 angewendet werden. Ziele dieser noch jungen Finanzierungsmethode sind: die Maximierung der Objektivität, Transparenz u. Zielorientierung durch einheitliche und nachvollzieh-bare Förderkriterien, die Stärkung der Gemeindeautonomie, die Erhöhung der Planungssicherheit in den Gemeinden sowie die Stärkung der Wirtschaftlichkeit und Eigenverantwortung der Gemeinden.

Die angewandten Richtlinien haben in der Praxis in Einzelfällen zu Verwerfungen geführt. Bei Großbauvorhaben, wie Schulneubauten, Kindergartenneubau und dergleichen ist von finanzstarken Gemeinden nahezu die gesamte Finanzierung des Bauvorhabens zu gewährleisten, da der Landesanteil nur mehr bei 20% liegt. Bei Härteausgleichsgemeinden ist der Gemeindeanteil zwar geringer, aber Ansparungen des Eigenanteiles auf Grund der schlechten Einnahmensituation nur sehr schwer möglich. Ein Beispiel für eine nicht den Bedarf deckende Ausgabengrenze ist die 16-Euro-Grenze pro Einwohner und Jahr für die laufenden Instandhaltungs- und Betriebskosten der Feuerwehr.

Ein weiteres Problembeispiel ist die Rechtsunsicherheit beim Winterdienst auf privaten Straßen und Gehsteigen in Härteausgleichsgemeinden. Diesen ist es gegeben Falls untersagt, einen solchen zu finanzieren. Allerdings stehen in der Regel privatrechtliche Vereinbarungen zwischen GrundeigentümerInnen und nutzungsberechtigter Gemeinde dahinter, welche für die GemeindebürgerInnen von Nutzen sind. Um die Ziele der Gemeindefinanzierung-NEU tatsächlich in allen Gemeinden real, gegenwärtig und verträglich erreichen zu können, sind die Vorgaben der Landesregierung zu ändern. Dies ist auch erforderlich um die Rechtssicherheit herzustellen und das Gemeindefinanzierungssystem nachhaltig zu sichern.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister brauchen bei der Gemeindefinanzierung angemessene und die Gegebenheit vor Ort berücksichtigende Leitlinien, auf die sie sich verlassen können. Würde eine Evaluierung, wie angekündigt, erst nach zwei Jahren erfolgen, dann würden

insbesondere in Härteausgleichsgemeinden nicht wieder gutzumachende Benachteiligungen für die dortigen Gemeindebürgerinnen und Bürger entstehen.“

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die im Bericht vollinhaltlich angeführte Petition an die OÖ Landesregierung wird unterstützt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit neun Gegenstimmen (gesamte FPÖ-Fraktion und GR Ebner), **mehrheitlich angenommen.**

14. Allfälliges;

14.1. Bahnübergang;

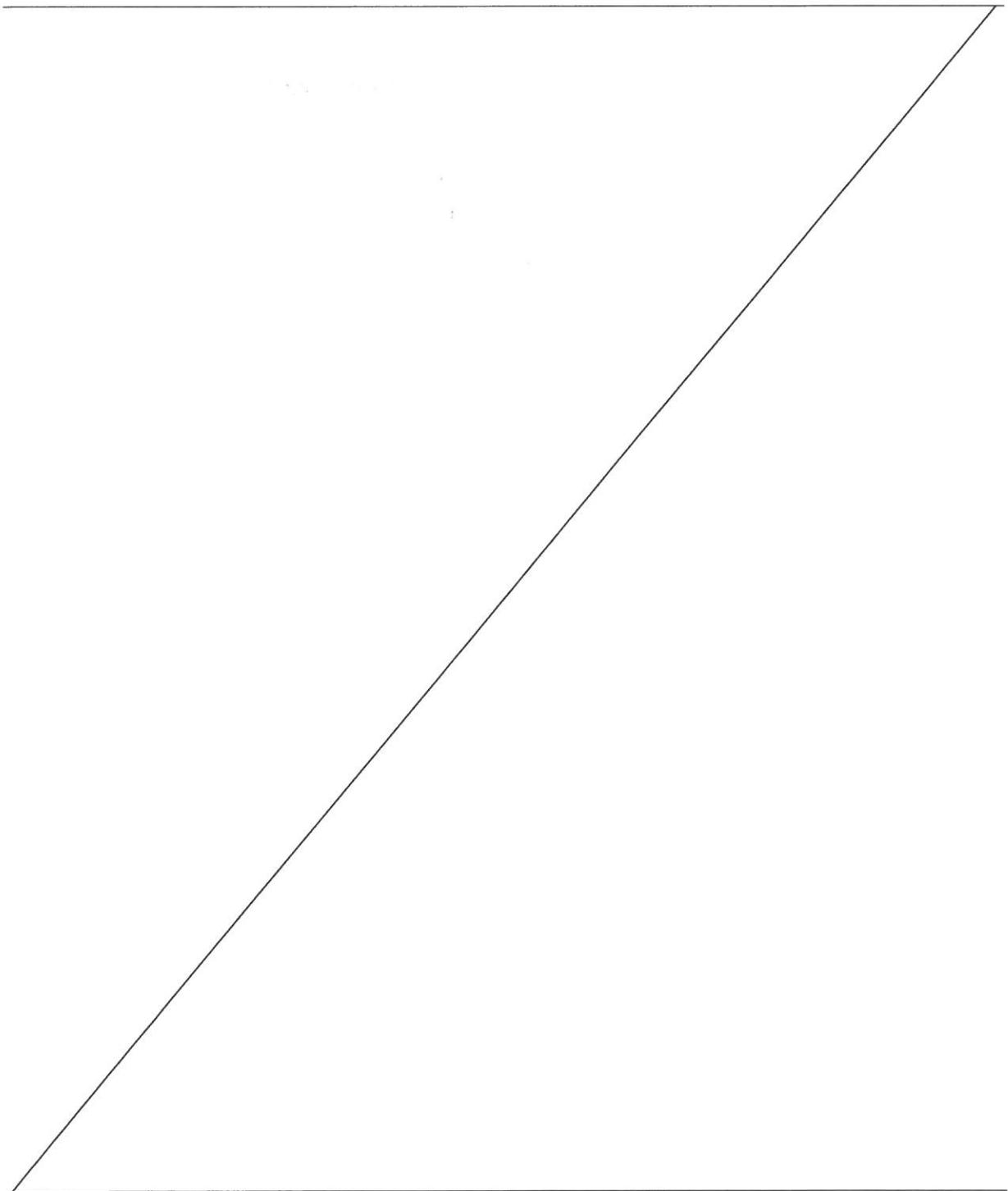
GR Löffler regt an, dass sich der Gemeinderat für eine rasche Lösung bezüglich des Bahnüberganges einsetzen solle. Aufgrund der Dringlichkeit solle darauf gepocht werden, dass das Projekt „Bahnhof Mattighofen“ vorgezogen werde.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass ein Gespräch mit der Gemeinde Schalchen und der ÖBB stattgefunden habe und im Zuge dessen das Thema Bahnübergang behandelt worden sei. Derzeit befinde sich die ÖBB in Verhandlung mit dem Land OÖ.

14.2. Sonstiges;

- **Der Bürgermeister** informiert, dass StR Mühlhofer bei der Bezirkshauptmannschaft Informationen bezüglich der illegalen Müllablagerungen eingeholt habe. Demnach sei es für eine Anzeige erforderlich, ganz konkrete Angaben machen zu können.
- **Vbgm Sieberer** weist darauf hin, dass die 30er Beschränkung bei der Volksschule wieder entfernt worden sei, da diese zeitlich für die Dauer der Baustelle befristet gewesen sei. Leider sei das Ansuchen um eine Genehmigung für eine dauerhafte Verordnung abgelehnt worden.
- **Der Bürgermeister** führt auf die Frage von **GR Sowinski** aus, dass die Eröffnung der KTM Motohall auf 9. Mai 2019 verschoben worden sei und die Tiefgarage von KTM betrieben werde.

- **GR Zehner** erkundigt sich über Neuigkeiten bezüglich einer eventuellen Anmietung des Parkplatzes beim Unimarkt.
Der Bürgermeister vertritt die Meinung, dass der derzeit angebotene Preis zu hoch sei und er daher weitere Verhandlungen führen werden.
- **Der Bürgermeister** teilt auf die Frage von **GR Zehner** mit, dass im Jahr 2019 eine Sitzung des Behindertenbeirates stattfinden werde.



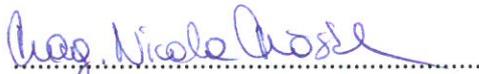
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 06. Dezember 2018 (Nr. 8 / 2018) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 19.40 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl
04.02.2019

Der Vorsitzende:



Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
04.02.2019

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den _____

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:

.....
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:

.....
GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:

.....
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:

.....
GR Sigrun Klein

GRÜNE-Fraktion:

.....
GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:

.....
GR Johann Zehner